



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Parlamentarische Initiative von Oskar Kämpfer, SVP-Fraktion:
Wahl der Staatsanwaltschaftsleitung durch den Landrat**

Autor/in: [Oskar Kämpfer](#)

Mitunterzeichnet von: Brunner, Rosmarie, Graf, Häring, Hess, Karrer, Klauser, Mall, Riebli, Ringgenberg, Ritter, Schafroth, Sollberger, Straumann, Strub, Thüring, Trüssel, Uccella, Wenger, Wirz, Wunderer

Eingereicht am: 10. September 2015

Bemerkungen: --
[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, SGS 250, Stand 01.01.2015) wird unter §10 Abs. 1 festgelegt, dass der Landrat auf Vorschlag des Regierungsrates den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin und die Leitenden Staatsanwälte wählt. Dabei soll der Landrat an die Vorschläge des Regierungsrates gebunden sein. Eine echte Wahl, im Sinne einer Auswahl ist damit nicht möglich.

Es ist angezeigt, dem Landrat nicht nur die Verantwortung aufzuerlegen, sondern ihm auch die freie Auswahl zu ermöglichen.

Mit dieser Parlamentarischen Initiative beantragen wir, das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, SGS 250) vom 12. März 2009 wie folgt zu ergänzen:

§10 Zuständigkeit für Wahlen und Anstellungen

1. Der Landrat wählt den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin sowie einzeln die Leitenden Staatsanwältinnen und die Leitenden Staatsanwälte. Der Regierungsrat hat ein Vorschlagsrecht, an das der Landrat nicht gebunden ist. Für die Wahl sind mindestens 50% der anwesenden Stimmen nötig.